

Gemeinde Gruibingen Benutzungsgebühren für das Lehrschwimmbecken

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 21. Mai 2019 in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gruibingen am 23. Juli 2019 folgende Gebührensatzung für das Lehrschwimmbecken erlassen:

§ 1

Es werden folgende Gebühren für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens erhoben:

Erwachsene	2,90 €
Kinder- und Jugendliche	1,40 €

§2

Für die Benutzung der Schulen, Kindergärten und sonstige öffentliche Einrichtungen wird eine Gebühr pro Stunde in Höhe von 36,30 € erhoben. Für die Nutzung durch ortsansässige, gemeinnützige Vereine wird eine Gebühr pro Stunde in Höhe von 20,40 € erhoben. Auswärtige Vereine und Gewerbetreibende zahlen einen Zuschlag von 100%.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gruibingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gruibingen, den 24. Juli 2019
gez. Schweikert
Bürgermeister